

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
Postfach 71 51
24171 Kiel

Ansprechpartner
Björn Meyer

E-Mail
bjoern.meyer@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-451

Datum
29. März 2021

Stellungnahme der IHK Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein. Aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein nehmen wir hierzu wie folgt Stellung.

Höchste Priorität in der Energie- und Klimapolitik Schleswig-Holsteins sollten die Bemühungen um eine Novellierung der Steuer- und Abgabensystematik auf die Energieträger haben. Die CO₂-Bepreisung, die wir als IHK Schleswig-Holstein seit langem unterstützen, ist dabei ein zentraler Baustein. Daher begrüßen wir, dass der Bundesrat am 26. März 2021 einer entsprechenden Entschließung unseres Landes zugestimmt hat.

Umfragen zeigen, dass die Unternehmen in Schleswig-Holstein über alle Branchen hinweg ihren Beitrag für den Klimaschutz leisten wollen. Über einen funktionierenden CO₂-Handel mit einem Preis, der auch eine gewisse Lenkungswirkung entfaltet, werden sich automatisch klimafreundliche Technologien und Investitionen durchsetzen, die wirtschaftlich sind. Insofern sind insbesondere diejenigen Regelungen, die verpflichtende Vorgaben für Investitionen machen, nicht nur überflüssig, sondern der Handlungszwang mindert zudem die Akzeptanz für die jeweiligen klimaschützenden Maßnahmen.

Wichtig ist, dass praxisnahe und unkomplizierte Lösungen für Unternehmen gefunden werden, die vom Energiewende- und Klimaschutzgesetz „betroffen“ sein werden. Wenn es durch neue Vorgaben bspw. zu Verzögerungen von Unternehmenserweiterungen und Betriebsneubauten kommt bzw. zu unverhältnismäßig hohen Mehrkosten, wäre das insgesamt kontraproduktiv.

Kosten und Verwaltungsaufwand

Es wird darauf verwiesen, dass die Umstellung auf eine CO₂-freie Strom- und Wärmeversorgung bei den Landesliegenschaften erhebliche Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen wird. Auch die Erstellung von Wärme- und Kälteplänen führt bei den verpflichteten Gemeinden zu höheren Kosten und mehr Verwaltungsaufwand.

In Bezug auf die private Wirtschaft wird Kostenneutralität angenommen. Durch die vorgesehenen Verpflichtungen wie Photovoltaik auf Parkplätzen und Dachflächen, der verpflichtenden Nutzung von erneuerbaren Energien beim Heizungsaustausch und der Lieferung von Daten für Wärme- und Kältepläne werden auch bei der privaten Wirtschaft erhebliche Kostenwirkungen entstehen und mehr Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. In der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes sollte daher unbedingt eine nachvollziehbare Abschätzung der Kostenwirkungen auf die private Wirtschaft vorgenommen werden.

Die in der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes vorgesehene dynamische Anpassung der schleswig-holsteinischen Zielarchitektur an die des Bundes und der Europäischen Union sehen wir grundsätzlich positiv. Durch die angestrebte Kongruenz der Klimaziele entsteht ein level playing field, das im Sinne der Wettbewerbsgleichheit auch von unseren Mitgliedsunternehmen befürwortet wird. Das bedeutet aber nach unserer Auffassung nicht, dass Schleswig-Holstein in jedem Falle eine Vorreiterrolle einnehmen muss, wie sich dies im § 3 Abs. 2 andeutet.

Positiv bewerten wir, dass die Landesregierung bezüglich der Landesliegenschaften eine Vorreiterrolle einnehmen will und damit mit gutem Beispiel vorangeht. Die Nutzung von Recyclingmaterialien in § 4 Abs. 1 Buchstabe cc sollte jedoch nicht als Soll-Vorschrift, sondern als Verpflichtung aufgenommen werden, um die Vorbildfunktion des Landes auch im Bereich der Nutzung von Recyclingmaterialien zu stärken.

Kommunale Wärme- und Kältepläne (§ 7, Abs. 2-10)

Die Verpflichtung der größeren Gemeinden zur Aufstellung von Wärme -und Kälteplänen beeinflusst in erheblichem Maße auch die gewerbliche Wirtschaft, da diese verpflichtet wird, entsprechende Daten zu Energieverbräuchen, Treibhausgasemissionen, Lastprofilen, etc. an die Kommunen zu übermitteln. Zwar wird unter „3. Auswirkungen für die Wirtschaft“ angedeutet, dass die durch eine Datenerhebung entstehenden Kosten bei Dritten erstattet werden. Im Gesetzestext wird dies jedoch nicht normiert. Hier sehen wir konkreten Nachbesserungsbedarf. Mögliche Maßnahmen könnten dabei sein:

- a. niedrigschwellige Förderprogramme für kommunale Wärmeplanungen, unter Umständen im Rahmen einer Sprinterprämie und mit Erstattungsmöglichkeiten für die betroffene Wirtschaft;
- b. weitgehende Vereinfachung der Vergabebedingung unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten, etwa bei bestehenden Wärmenetzen.

Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand (§ 9)

Die Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei einem Heizungsaustausch bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, geht deutlich über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinaus. Damit füllt der Landesgesetzgeber die Länderöffnungsklausel des § 56 Nr. 2 GEG aus. Auch wenn bereits andere Landesgesetzgeber entsprechende Regelungen erlassen haben, bezweifeln wir, dass die Ausfüllung der Länderöffnungsklausel einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

Darüber hinaus halten wir die Festlegung einer Nutzungspflicht für Erneuerbare Energie für Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, für unverhältnismäßig, da auch diese Gebäude in der Regel über einen definierten Standard nach der Energieeinsparverordnung verfügen und mit effizienten Heizkesseln (Brennwertgeräte) zur Wärmeversorgung ausgestattet

sind. Das Abschneidekriterium sollte sich daher besser an den Übergang von der Wärmeschutzverordnung zur Energieeinsparverordnung orientieren (01.02.2002).

Vielmehr können neben den Anreizen auf der Nachfrageseite Weichenstellungen bei Regulierung und Normierung des Netzbetriebs getätigt werden. So sollten beispielsweise höhere Beimischgrenzwerte für Wasserstoff gesetzt und eine Grüngasquote erwogen werden. Für die Stärkung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung im vermieteten Gebäudebestand wäre auf Bundesebene darüber hinaus eine Anpassung der Wärmelieferverordnung zu prüfen. Das Land Schleswig-Holstein sollte sich bei der Bundesregierung aktiv für entsprechende Maßnahmen einsetzen.

Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen und bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden (§§ 10-12)

Die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen und Nichtwohngebäuden stellt einen Eingriff in die unternehmerischen Investitionsentscheidungen dar. Auch wenn in der Begründung dargelegt wird, dass diese Regelung keinen unzulässigen Eingriff in das Eigentum nach Art. 14 GG darstellt, so ist nach unserer Einschätzung offen, ob diese Auslegung einer Normenkontrollprüfung standhält.

Darüber hinaus haben die Bundesländer nach unserer Einschätzung bei **neu** zu errichtenden Gebäuden keine Regelungsbefugnis. So fällt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz bei **neuen Gebäuden und Anlagen** zu, wovon dieser mit dem GEG abschließend Gebrauch gemacht hat. Die Länderöffnungsklausel nach § 56 Abs. 2 GEG beschränkt sich explizit auf **bestehende** Gebäude. Für die Festlegung einer Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren **neu** errichteten Parkplätzen und bei **Neubau** von Nichtwohngebäuden besteht daher keine Regelungsbefugnis durch die Länder.

Generell ist es richtig, dass vorbelastete Flächen wie bspw. Parkplätze für die Installation von PV-Anlagen besonders geeignet sind. § 10 Abs. 2 Nr. 1-3 erfüllen aus unserer Sicht nicht den eigentlichen Zweck der Regelung – nämlich die Nutzung vorbelasteter Flächen. Durch das Ausweichen auf andere Außenflächen werden Ausnahmeregelungen zur Kompensation geschaffen. Werden Kompensationsmöglichkeiten geschaffen, müssen die auch auf weitere erneuerbare Energiequellen (bspw. Kleinwindkraft) ausgeweitet werden.

Nach unserer Auffassung sollten Unternehmen auch in Zukunft frei darüber entscheiden können, Photovoltaik oder andere Erneuerbare Energien auf Ihrem Betriebsgelände zu nutzen. Zahlreiche schleswig-holsteinische Unternehmen haben auch ohne gesetzliche Verpflichtung längst gehandelt und nutzen Photovoltaik oder Erneuerbare Energien und beweisen damit unternehmerische Verantwortung. Dieser Trend wird sich bei steigenden Strom- und CO₂-Preisen weiter verstärken. Wenn das Land richtigerweise die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Parkplätzen und Nichtwohngebäuden weiter forcieren möchte, schlagen wir vor, dass Klimaschutzförderprogramm des Landes um entsprechende Fördertatbestände zu ergänzen. Die Notwendigkeit einer generellen Verpflichtung sehen wir nicht, sofern attraktive Rahmenbedingungen für die Installation von PV-Anlagen bzw. Erneuerbaren Energien gegeben sind.

Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor (§ 13)

Dieser Abschnitt des Gesetzes enthält genauso wie § 3 Abs. 2 mehr programmatische Aussagen bzw. lediglich qualitative Ziele. Wir würden derartige Aussagen eher in einer Klimaschutzstrategie verorten als in einem Gesetz, da der Zieladressat weitgehend im Verborgenen bleibt. Wir schlagen daher vor, auf diesen Abschnitt zu verzichten, zumal die Potentiale des unternehmerischen Klimaschutzes noch weitgehend außer Acht gelassen werden. Durch gezielte Programme für Unternehmen und Institutionen, die ihren Beschäftigten Zugang zu möglichst CO₂-freien Mobilitätslösungen anbieten möchten, könnten entsprechende Angebote (z.B. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder und -autos, Carsharing, Jobtickets für ÖPNV) effizient und unbürokratisch ausgerollt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Ipsen
Federführer Energie IHK Schleswig-Holstein